

**Zusammenstellung der Beschlüsse
aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates
vom 10.10.2024**

TOP 2	Stadtwerke Bad Neustadt; 1. Bayerische Modellstadt Elektromobilität Bad Neustadt a. d. Saale; Fortführung des Projektmanagements
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Fortführung des Projektmanagements in 2025 mit einem nicht gedeckten Aufwandsbudget von rund 72.100 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	Friedhofswesen; Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 2. Bestattungsgebühren Grabherstellung (§ 5),
 3. Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 6),
 4. sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 1. Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Art des Grabes	pro Jahr	für die Ruhefrist
Einzelgrabstätte (einfach tief)	96,55 €	1.931,00 €
Einzelgrabstätte (Tiefgrab)	177,00 €	3.540,00 €
Doppelgrabstätte (einfach tief)	201,10 €	4.022,00 €
Doppelgrabstätte (Tiefgrab)	362,00 €	7.240,00 €
Kindergrabstätte	50,06 €	751,00 €
Grabkammer	235,50 €	2.826,00 €
Gruftgrabstätte	150,84 €	7.542,00 €
Grabstätte „Sternenkinder“ (interne Verr.)*	13,80 €	138,00 €
Urnenerdgrabstätte	209,10 €	2.091,00 €
Urnenwandgrab 2-fach	145,70 €	1.457,00 €
Urnenwandgrab 4-fach	229,20 €	2.292,00 €
Urnenstele	157,50 €	1.575,00 €
Naturnahe Bestattung / Baumbestattung	82,20 €	822,00 €
Anonyme Urnengrabstätte	82,10 €	821,00 €

* Gebühr wurde ermittelt, wird aber den hinterbliebenen Eltern nicht in Rechnung gestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, mit Ausnahme von Urnennischen, kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des betreffenden Friedhofs es zulässt (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung).
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte findet (§ 3 Abs. 1 c) Anwendung.
- (4) Bei entsprechender Nutzung müssen erworben werden
 1. Glasabdeckplatte 200,00 €
 2. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 2-fach 150,00 €

3. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 4-fach	200,00 €
(5) Bei tatsächlicher Nutzung der nachfolgenden Einrichtungen werden zusätzlich Gebühren erhoben für	
1. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) einfach	84,00 €
2. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) doppelt	144,00 €
3. Grabeinfassung einfach	384,00 €
4. Grabeinfassung doppelt	456,00 €
5. Fundament Kindergrab	36,00 €
6. Einfassung Kindergrab	96,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren Grabherstellung

- (1) Die Stadt bedient sich für diese hoheitlichen Aufgaben eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen. Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden der Stadt vom Erfüllungsgehilfen in Rechnung gestellt und anschließend dem Nutzungsberechtigten zusammen mit den weiteren Gebühren in Rechnung gestellt, sodass dem Nutzungsberechtigten lediglich eine Gebührenrechnung für den Bestattungsfall zugeht.
- (2) Folgende Bestattungsgebühren können anfallen
- | | |
|---|--------------|
| 1. Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes | |
| a) zur Sargbestattung pro Sarg (einfach) | 550,00 € |
| b) zur Sargbestattung pro Sarg (tief) | 835,00 € |
| c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre (einfach) | 250,00 € |
| d) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre (tief) | 300,00 € |
| 2. Beisetzen einer Urne in ein Erdgrab oder in einer Nische | 220,00 € |
| 3. Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer | |
| a) zur Sargbestattung | 295,00 € |
| b) zur Urnenbestattung | 295,00 € |
| c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre | 295,00 € |
| 4. Gebühr für den Sarg- bzw. Urnentransport, etc. | |
| auf dem Friedhof pro Träger | 60,00 € |
| 5. Gebühr für die Bereitstellung einer Abdeckplatte für Urnennische | 130,00 € |
| 6. Gebühr für den Austausch von Kohle-Aktiv-Filter, Belüftungsgehäuse und diffusionsoffene Membran bei Nachbelegung einer Doppelgrabkammer nach Ersterwerb mit Sargbestattung | 140,00 € |
| 7. Gebühr für die Exhumierung eines Verstorbenen zuzüglich zu der Gebühr der Nr. 1 nach Aufwand | |
| 8. Gebühr für die Umbettung einer Urne zuzüglich zu der Gebühr der Nr. 2 | 200,00 € |
| 9. Ausgraben und Versenden einer Urne (ohne Versandgebühren) | 220,00 € |
| 10. Ausschmücken einer Örtlichkeit (Grundausstattung mit Trauerschmuck an Leichenhaus oder Grabstätte) | 200,00 € |
| 11. Aufbahrungsarbeiten durch Facharbeiter; Betreuung durch einen Facharbeiter während der gesamten Bestattungs- Feierlichkeiten inkl. Reinigung der Trauerhalle (besenrein) | 150,00 € |
| 12. Kompressor-Einsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund | 75,00 €/Std. |
| 13. manueller Grabaushub (ohne Grabbagger) | 60,00 €/Std. |
- (3) Nachfolgende Gebühren werden vom Erfüllungsgehilfen rein nach Aufwand berechnet:
1. Tieferlegung von nicht verwesenen Leichenresten
 2. Beisetzung in einer Gruft
 3. Einbau einer Grabkammer

§ 6 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. das Leichenhaus, pro Tag	278,00 €
2. die Aussegnungshalle, pro Tag	278,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 Friedhofssatzung | 20,00 € |
| (2) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage Errichten oder verändern zu dürfen | 20,00 € |
| (3) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 20,00 € |
| (4) Verwaltungskostenaufschlag je Bestattungsfall | 56,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 01.07.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	16
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Neufassung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

1. Änderung der Verordnung über Parkgebühren der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 11.10.2024

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 613) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende 1. Änderungsverordnung:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Parkgebühren zur Benutzung der Parkstände werden wie folgt festgesetzt:

1. auf den Parkplätzen innerhalb der Stadtmauer und in der Straße Am Zollberg für 30 Minuten: kostenfrei (= Höchstparkdauer mittels Parkscheibe)
2. auf den Parkplätzen Gaboldspforte, Schillerhain, Goethestraße, Am Zent Ost und im nördlichen Teil des Festplatzes (Festplatz Nord zwischen Durchfahrtsstraße und Feuerwehrhaus)
3. für die ersten zwei Stunden je Tag: 0,00 Euro
je weitere angefangene Stunde: 0,50 Euro
Höchstparkgebühr pro Tag: 3,00 Euro
Monatskarte: 15,00 Euro

4. auf dem südlichen Teil des Festplatzes (zwischen Durchfahrtsstraße und Saalewiesen; fünf Stunden Bereich mit Parkscheibe) werden keine Parkgebühren erhoben.
5. auf den Parkplätzen in der Burgstraße, der von-Guttenberg-Straße sowie am Rhön-Klinikum Campus
6. für die erste und jede weitere Stunde: 0,50 Euro
 Höchstparkgebühr pro Tag: 3,00 Euro
 Monatskarte: 15,00 Euro

(2) Die Parkgebühren werden auf den Parkplätzen Gaboldspforte, Schillerhain, Zentrum (Goethestraße), Am Zent und im nördlichen Teil des Festplatzes nur während folgender Zeiten erhoben:

Montag - Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr

An Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

Auf den Parkplätzen innerhalb der Stadtmauer und in der Straße Am Zollberg werden keine Parkgebühren erhoben. Hier gilt Parken mit Parkscheibe für 30 Minuten, was gleichzeitig die Höchstparkdauer darstellt.

Auf den Parkplätzen Burgstraße, von-Guttenberg-Straße sowie am Campus werden die Parkgebühren täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 7.00 – 18.00 Uhr erhoben.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. November 2024 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 11.10.2024

Michael Werner
 Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Festlegung neuer Akzeptanzstellen für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte in Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende neuen Vergünstigungen für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarten (ab 01.10.2024):

- Kostenlose Führung (Stadt-, Kirchen und Salzburgführung)
- Leseausweis für die Stadtbibliothek zum ermäßigten Tarif (wie Kinder)
- Ermäßigung auf Kulturveranstaltungen der Stadt

Die bisherige Ermäßigung auf Jahreskarten der NESSI-Stadtbuslinie wird zum 31.12.2024 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Lebenhan“; Satzungsbeschluss
--------------	--

Beschluss:

Aufgrund von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Lebenhan“ für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 4165, Gemarkung Lebenhan und die Begründung, beide in der Fassung vom 12.09.2024, sind beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Brendlorenzen“; Satzungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Aufgrund von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Brendlorenzen“ für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 7526, Gemarkung Brendlorenzen und die Begründung, beide in der Fassung vom 12.09.2024, sind beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9	Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024 der Vill'schen Altenstiftung
--------------	---

Beschluss:

**HAUSHALTSSATZUNG
der VILL'SCHEN ALTENSTIFTUNG
für das Haushaltsjahr
2 0 2 4**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan 2024 der **Vill'schen Altenstiftung** wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben auf	131.110 €
-------------------------------	--------------------------------------	------------------

und im VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben auf	124.560 €
------------------------------------	--------------------------------------	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes der Stiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

S T A D T
Bad Neustadt a. d. Saale
Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10	Finanzplanung 2025 - 2027 der Vill'schen Altenstiftung
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Finanzplanung der Vill'schen Altenstiftung für die Jahre 2024 bis 2027 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0